



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN

Haushalts- und Finanzausschuß  
- Ausschußsekretariat -

Düsseldorf, den 4. Dezember 1998

An die  
Mitglieder  
des Haushalts- und Finanzausschusses

im Hause



**Anträge der Fraktion der CDU zum Haushaltsplanentwurf 1999**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktion der CDU hat mir Anträge zum Entwurf des Haushaltsplans 1999 zugeleitet, die in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 8. Dezember 1998 gestellt werden sollen.

Diese Anträge - zur Unterscheidung auf blauem Papier gedruckt - übersende ich Ihnen hiermit.

Mit freundlichen Grüßen

(Silvia Winands)  
Ausschußassistentin

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
15/01	CDU	<p><b>Kapitel 15 020, Titelgruppe 70</b>  Förderung von Modellprojekten zur Einrichtung von Sozialbüros.</p> <p>Der Ansatz wird</p> <p>von 1.400.000 DM  um 1.400.000 DM  auf 0 DM</p> <p>reduziert.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Die Mittel sind vorgesehen für die Einrichtung und Förderung von Sozialbüros für die Beratung von Sozialhilfeeempängern. Die Beratung von Sozialhilfeeempängern wird jedoch bereits von den Sozialämtern der Kommunen und zufriedenstellend wahrgenommen. Für die Förderung freier Träger, die sich die gleichen Aufgabe gestellt haben, ist daher zumindest von Seiten des Landes weder ein Bedarf noch eine Notwendigkeit erkennbar.</p>	

Änderungsantrag der Fraktion der CDU  
zum Haushaltsgesetz 1999 (Drucksachen 12/3300 und 12/3400)  
im Ausschuß "Haushalt und Finanzen"

zum Einzelplan 20

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
20/01	CDU	<p>Kapitel 20 020, Titel 111 00</p> <p>Der Ansatz wird</p> <p>von 50.000 DM</p> <p>um 50.000 DM</p> <p>auf 0 DM</p> <p>reduziert.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Das Gesetz zur Parkraumbewirtschaftung ist noch in der parlamentarischen Beratung und stößt dort auf erhebliche Bedenken.</p> <p>Es ist höchst unsicher, ob dieses Gesetz in Kraft tritt. Auf eine Etatisierung von hieraus resultierenden möglichen Einnahmen ist daher zu verzichten.</p>	

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
20/02	CDU	<p><b>Kapitel 20 020, Titel 531 00</b>  Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>Der Ansatz wird</p> <p>von 10.000.000 DM  um 7.000.000 DM  auf 3.000.000 DM</p> <p>reduziert.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Der Haushaltsplanentwurf der Landesregierung sieht an verschiedenen Stellen erhebliche Steigerungen bei den Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit vor. Ein sachlicher Grund hierfür ist nicht ersichtlich, vielmehr erfordert die Haushaltslage, daß gerade in diesen Bereichen streng gespart wird. Die von der Landesregierung geforderte Erhöhung des Ansatzes ist daher abzulehnen.</p>	

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
20/03	CDU	<p><b>Kapitel 20 020 (neuer Titel)</b>  <b>Globale Minderausgabe</b></p> <p><b>Der Ansatz:</b>  800.000.000. DM</p> <p><b>Begründung:</b>  Der Ansatz dient der Finanzierung von Erhöhungsanträgen der CDU-Landtagsfraktion, soweit diese konsumtiven Charakter besitzen. Die Landesregierung hat in den vergangenen Jahren stets globale Minderausgaben in den Landeshaushalt eingebracht, die teilweise erheblich höher waren als der nun beantragte Ansatz. Die Erwirtschaftung der globalen Minderausgabe soll nach dem von der Landesregierung auch in den Vorjahren benutzten Schlüssel in den jeweiligen Einzelplänen erfolgen. Einzsparen sind vor allem Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit und der Selbstdarstellung der Landesregierung, sowie die teure und kostenträchtige Förderung von Großprojekten und Prestigebauten. In diesen Bereichen sind in der Vergangenheit Hunderte von Millionen DM verschwendet worden.</p>	

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
20/04	CDU	<p>Kapitel 20 070, Titel 519 20 Größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen.</p> <p>Der Ansatz wird von 351.690.600 DM um 100.000.000 DM auf 451.690.600 DM erhöht.</p> <p><b>Begründung:</b> Im Bereich der Bauunterhaltung für öffentliche Gebäude besteht ein erheblicher Investitionsstau. Der Verfall der öffentlichen Gebäude schreitet vielerorts fort und führt zu erheblichen Mehrkosten in der Zukunft, wenn ihm nicht frühzeitig begegnet wird. Zum Abbau des Investitionsstaus ist daher eine Erhöhung zwingend erforderlich.</p>	

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
20/05	CDU	<p><b>Kapitel 20 070, Titel 711 10</b> Ausgaben für Investitionen.</p> <p>Der Ansatz wird</p> <p>von 60.650.000 DM um 31.965.000 DM auf 92.615.000 DM</p> <p>erhöht.</p> <p><b>Begründung:</b> wie Pkt. 5)</p>	
20/06	CDU	<p><b>Kapitel 20 610, Titel 133 30</b> Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen des Landes.</p> <p>Der Ansatz wird</p> <p>von 100.000.000 DM um 800.000.000 DM auf 900.000.000 DM</p> <p>erhöht.</p> <p><b>Begründung:</b> Der Ansatz dient der Deckung der Erhöhungsanträge der CDU-Landtagsfraktion, insoweit diese investive Maßnahmen betreffen. Die zusätzlichen Erlöse sind durch die Veräußerung von Anteilen des Landes an der WestLB zu erzielen.</p>	

**Änderungsantrag  
der Fraktion der CDU**

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung  
Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes  
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999 (Haushaltsgesetz 1999)  
Drucksache 12/3300**

**Artikel I**

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das  
Haushaltsjahr 1999 (Haushaltsgesetz 1999)**

H 6/01. § 3 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

Der Haushalts- und Finanzausschuß ist weiterhin unverzüglich zu informieren, wenn das Land aus Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen in Anspruch genommen wird.

**Begründung:**

Die Inanspruchnahme aus Bürgschaften hat in letzter Zeit erheblich zugenommen. Da die Fälle der Inanspruchnahme teilweise erhebliches Volumen besitzen und zudem bei Haushaltsverabschiedung noch nicht vorhersehbar sind, ist es notwendig, den Haushalts- und Finanzausschuß zeitnah über den Mittelabfluß auf dem Laufenden zu halten.

2. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Hinter dem Buchstaben h) wird folgender neuer Buchstabe i) eingefügt:

i) Planstellen und Stellen, die gem. § 9 Abs. 2 besetzt werden.

Die Buchstaben i), j) und k) werden die Buchstaben j), k) und l).

**Begründung:**

Durch die Änderung werden Planstellen und Stellen, die aufgrund der Überprüfung des Finanzministeriums mit Personen besetzt werden können, die bisher an anderer Stelle kw-behaftete Planstellen oder Stellen innehatten, von der Wiederbesetzungssperre befreit. Hierdurch wird die Akzeptanz einer derartigen Nachbesetzung entscheidend erhöht.

Siehe  
HG/04  
Unter ausschuß  
"Personal" 2.

3. Hinter dem Buchstaben n) wird folgender Buchstabe o) eingefügt:

Siehe  
HG/05  
Unterausschuß  
"Personal"

- o) Im Geschäftsbereich des Landtags  
Planstellen und Stellen für das Referat "Controlling" und den  
parlamentarischen Gutachterdienst.

**Begründung:**

Die Stellen für die Bereiche "Controlling" und "Gutachterdienst" sind im Laufe des Haushaltsjahres 1998 wegen organisatorischer Schwierigkeiten unbesetzt geblieben. Um sicherzustellen, daß diese Bereiche im kommenden Jahr ihre Arbeit aufnehmen können, ist unbeschadet der Ermächtigung des Landtagspräsidenten in § 9 Abs. 3 eine Aufnahme in den Katalog der Ausnahmen von der Stellenbesetzungssperre sinnvoll.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

Siehe  
HG/06  
Unterausschuß  
"Personal"

2.1. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Abweichend von einer in den Haushaltsplänen vorgenommenen Spezifizierung der kw-Vermerke ist ein kw-Vermerk auch dann zu realisieren, wenn eine andere Stelle derselben Laufbahngruppe bzw. der vergleichbaren Stellen für Angestellte und Arbeiter *in dem jeweiligen Einzelplan* frei wird. *Zum Ausgleich kann der zuständige Minister in diesen Fällen Planstellen und Stellen innerhalb des Einzelplans abweichend von den Voraussetzungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung umsetzen.* In begründeten Einzelfällen, in denen die Anwendung dieser Regelung zu unbilligen Ergebnissen führt, kann das Finanzministerium Ausnahmen zulassen.

**Begründung:**

Durch die Neuregelung wird die Erwirtschaftung von kw-Stellen beschleunigt. Die Neuregelung ermöglicht, kw-Vermerke nicht nur kapitelbezogen, sondern innerhalb des gesamten Einzelplans zu erwirtschaften.

2.2. Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

Siehe  
HG/08  
Unterausschuß  
"Personal"

Planstellen und Stellen, die nicht hausintern nachbesetzt werden können, sind an das Finanzministerium zu melden. Eine externe Nachbesetzung dieser Planstellen und Stellen ist nur dann zulässig, wenn die Überprüfung durch das Finanzministerium ergeben hat, daß eine Nachbesetzung aus anderen Bereichen der Landesverwaltung, in denen kw-Vermerke zu erwirtschaften sind, nicht möglich ist.

**Begründung:**

Die Stellenbörse der Landesregierung setzt ausschließlich auf die Eigeninitiative der Bediensteten. Dies reicht jedoch nicht aus, um eine optimale interne Nachbesetzung freiwerdender Stellen und damit einen beschleunigten Abbau von kw-Vermerken zu erreichen. Hierzu ist zwingend erforderlich, daß an zentraler Stelle ein Abgleich zwischen vakantem Personal und vakanten Stellen für die gesamte Landesverwaltung erfolgt.

2.3. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Werden Planstellen und Stellen ohne vorherige Überprüfung gem. § 9 Abs. 2 extern nachbesetzt, ist eine gleichwertige Planstelle oder Stelle mit einem kw-Vermerk ohne Befristung zu versehen.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Ausnahmen von der Überprüfungspflicht zuzulassen.

Darüber hinaus können der Präsident des Landtages in den Fällen des Einzelplanes 01 und die Präsidentin des Landesrechnungshofs in den Fällen des Einzelplans 13 Ausnahmen von der Überprüfungspflicht zulassen. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags ist entsprechend zu unterrichten.

**Begründung:**

Folgeänderung zur Änderung des Abs. 1

**Artikel II**

**Gesetz zur Sicherung des Haushalts (Haushaltssicherungsgesetz)**

1. (3) Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

1.1 Anlage 1, Vorbemerkung 2.3 zu den Landesbesoldungsordnungen wird wie folgt gefaßt:

(1) Beamte und Richter, die am 31.12.1998 im Dienst bei obersten Landesbehörden waren, erhalten für die Dauer ihrer Verwendung bei obersten Landesbehörden eine Stellungszulage nach Maßgabe der Nr. 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, der Nr. 3 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C oder der Nr. 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung R. Der Bemessungssatz beträgt abweichend von der Anlage IX der Bundesbesoldungsgesetzes 10 v.H. Die Zulage verringert sich ab dem Jahr 1999 bis zur völligen Abschmelzung um den Beamten oder Richtern aufgrund linearer Besoldungsanpassungen zustehenden Erhöhungsbetrag.

stehe  
HG/09  
Unterausschuß  
"Personal"

stehe  
HG/10  
Unterausschuß  
"Personal"

- 1.2. Anlage 2 wird gestrichen.

**Begründung:**

Da die Ministerialzulage nicht mehr benötigt wird, um besonders qualifizierten Bewerbern Anreize für den Ministerialdienst zu geben, ist sie für die Zukunft bei Neueinstellungen zu streichen. Bei Bediensteten, die die Ministerialzulage derzeit erhalten, wird diese möglichst schnell abgeschmolzen. Hierzu ist die gesamte Besoldungserhöhung der kommenden Jahre heranzuziehen.

HG/02.

**(5) Gesetz zur Änderung des Ersatzschulfinanzgesetzes.**

- 2.1. Die Änderung in § 1 Abs. 2 wird gestrichen.

**Begründung:**

Die vorgesehene Änderung wird dazu führen, daß in Zukunft keine weiteren Ersatzschulen errichtet werden können, da eine dreijährige Anlaufphase ohne finanzielle Hilfe durch das Land wohl kaum durchgestanden werden kann.

- 2.2. Die Änderung in § 6 Abs. 5 wird gestrichen.

**Begründung:**

Die vorgesehene Änderung gefährdet die notwendige Vielfalt des Schulangebots in Nordrhein-Westfalen.

Die Beschränkung der Schülerfahrkostenerstattung führt bei den betroffenen Eltern insbesondere im ländlichen Raum zu teilweise unzumutbaren finanziellen Belastungen. Überdies ist zu befürchten, daß die Ersatzschulen sehr viel weniger neue Schüler erhalten und damit mittelfristig erheblich an Bestand einbüßen müssen. Gleichzeitig ist zu befürchten, daß öffentliche Schulen mit nicht unerheblichen zusätzlichen Schülerzahlen belastet werden, die die derzeit schon prekäre Unterrichtssituation noch weiter verschärfen werden.

Dies ist nicht nur schulpolitisch kontraproduktiv, sondern auch nach fiskalischen Gesichtspunkten schädlich, da Ersatzschulen für den Steuerzahler günstiger sind als staatliche Schulen.

Die negativen Effekte der von der Landesregierung vorgeschlagenen Änderung überwiegen das relativ geringe Einsparvolumen somit erheblich.

3. (7) Gesetz zur Änderung

der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfeverordnung - BVO).

stehe  
HG/11  
Unter-  
ausschuss  
"Personal"

§ 12 a wird wie folgt gefaßt:

**Kostendämpfungspauschale**

(1) Die nach Anwendung des § 12 Abs. 7 verbleibende Beihilfe wird je nach Kalenderjahr, in dem ein Beihilfeantrag gestellt wird, um 150,-- DM gekürzt.

(2) Die Kostendämpfungspauschale beträgt bei Ruhestandsbeamten, Richtern im Ruhestand sowie früheren Beamten und Richtern (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) 70 v. H., bei Witwen und Witwern (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) 40 v.H. der Beträge nach Abs. 1.

Abs. 4 wird gestrichen.

Abs. 5 wird gestrichen.

Die Änderung in § 13 Abs. 4 wird gestrichen.

**Begründung:**

Die von der Landesregierung vorgeschlagene gestaffelte Kostendämpfungspauschale belastet die nordrhein-westfälischen Beamten erheblich. Grundsatz der Beihilfengewährung muß sein, daß die Beamten nicht wesentlich besser oder schlechter gestellt werden sollten als gesetzlich versicherte Arbeitnehmer. Im Bereich der gesetzlich Versicherten werden Zuzahlungen im Rahmen einer Kostendämpfungspauschale lediglich bei Medikamenten erhoben. Der Bund und die Mehrzahl der übrigen Bundesländer hat diese Regelung im Rahmen einer Kostendämpfungsregelung auf die Beamtenschaft übertragen. Dies erscheint folgerichtig und gerecht.

Da die vom Bund gewählte Regelung jedoch zu erheblichem Verwaltungsmehraufwand führt, sollte -wie in Baden-Württemberg- eine pauschalierte Kostendämpfungspauschale in Höhe von DM 150,-- gewählt werden.

**Gesetz zur Verordnung der Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO -)**

HG/03

Die Änderung wird gestrichen.

**Begründung:**

Die Änderung der Schülerfahrkostenverordnung ist eine Folgeänderung der Änderung des Ersatzschulfinanzgesetzes. Da diese Änderung abgelehnt wird, ist auch die Änderung der Schülerfahrkostenverordnung zu streichen.